

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|--|---|
| <p>25. Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds</p> <p>26. VRV 2015 - Information für Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <p>27. Verordnungen der Gemeindeorgane - Hinweise und Empfehlungen</p> | <p>28. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juni 2017</p> <p>29. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juni 2017
<i>Verbraucherpreisindex für April 2017 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|--|---|

25.

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 23. Mai 2017 folgende Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds beschlossen:

„1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten: „Der Zinssatz eines Darlehens des Wasserleitungsfonds beträgt 0,5 v.H. p.a.“

2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten: „Die Mindestgebühr nach Abs. 1 wird mit 1. Jänner eines jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 1986 (VPI 86) angepasst, wobei der Anpassung der jeweilige August-Indexwert des Vorjahres zugrunde zu legen ist.“

3. Die Änderungen der Richtlinien treten mit 01. Juni 2017 in Kraft.“

Die Richtlinien der Landesregierung für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds in der ab 1. Juni 2017 geltenden Fassung lauten daher wie folgt:

„Richtlinien der Landesregierung für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds

§ 1

Wasserleitungsfonds

- (1) Der Wasserleitungsfonds ist Teil des Sondervermögens des mit Gesetz über die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds, LGBl. Nr. 1/1952, eingerichteten Gemeindeausgleichsfonds.
- (2) Das Sondervermögen des Wasserleitungsfonds ist ausschließlich für die Förderung von kommunalen Wasserleitungs- und Kanalbauten zu verwenden.

§ 2

Förderung von Wasser- und Kanalbauten

- (1) Die Förderung von Vorhaben im Sinn des § 1 Abs. 2 erfolgt durch die Gewährung von Darlehen.
- (2) Die Gewährung der Förderung obliegt der Landesregierung. Die Förderabwicklung erfolgt durch den Landeskulturfonds.
- (3) Förderwerber können Gemeinden und Gemeindeverbände sein.

§ 3

Obergrenzen, Zinssatz, Laufzeit

- (1) Der Wasserleitungs- und Kanalbau einer Gemeinde

oder eines Gemeindeverbandes wird mit einem Betrag im Ausmaß von 75 v.H. der jährlichen Baukosten gefördert. Die förderbaren Baukosten sind dabei mit 100.000,- Euro pro Jahr und Bauvorhaben begrenzt.

(2) Der Zinssatz eines Darlehens des Wasserleitungsfonds beträgt 0,5 v.H. p.a.

(3) Die Laufzeit eines Darlehens des Wasserleitungsfonds beträgt zehn Jahre.

§ 4

Mindestgebühr

(1) Ein Darlehen wird nur dann gewährt, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband eine Mindestgebühr* erhebt, die im Fall der Förderung des Baus

- a) einer Wasserleitung 0,40 Euro und
- b) eines Kanals 2,048 Euro

pro m³ Wasser (jeweils brutto inkl. Umsatzsteuer) beträgt.

(2) Die Mindestgebühr nach Abs. 1 wird mit 1. Jänner eines jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 1986 (VPI 86) angepasst, wobei der Anpassung der jeweilige August-Indexwert des Vorjahres zugrunde zu legen ist.

(3) Die nach Abs. 2 angepassten neuen Mindestgebühren für das Folgejahr werden jeweils rechtzeitig im Merkblatt der Gemeinden Tirols bekannt gegeben."

* Anmerkung: Die für das Jahr 2017 geltenden Mindestgebühren sind im Merkblatt für die Gemeinden Tirol, Ausgabe Oktober 2016, Nr. 43, veröffentlicht.

26.

VRV 2015 - Information für Gemeinden und Gemeindeverbände

Am 19. Oktober 2015 wurde mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 313/2015, die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015 kundgemacht.

Die rechtlichen Bestimmungen der VRV 2015 sind geschaffen und somit im Gemeindebereich innerhalb der in der Verordnung vorgesehenen Fristen in vollem Umfang umzusetzen.

Der Geltungsbereich der VRV 2015 erstreckt sich auf Länder und Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Gemeindeverbände sind aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht vom Geltungsbereich der VRV 2015 erfasst; im Einvernehmen mit dem Tiroler Gemeindeverband ist jedoch beabsichtigt, dass auf landesgesetzlicher Ebene die vollumfängliche Geltung der **VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2020 für alle Gemeindeverbände nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001** - mit Ausnahme der Bezirkskrankenhaus-Gemeindeverbände - **normiert wird**.

Zum Inkrafttreten der Verordnung ist vorgesehen, dass die Bestimmungen der VRV 2015 für Gemeinden, die zum

Stichtag 1. Jänner 2015 der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, also **Gemeinden, die mindestens 10.000 Einwohner** haben, spätestens für das **Finanzjahr 2019** anzuwenden sind. **Alle anderen Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände** haben die Bestimmungen spätestens für das **Finanzjahr 2020** zu beachten. Da Gemeinden ab 10.000 Einwohner bereits ein Jahr früher umgestellt werden, sollen die daraus gewonnenen Erkenntnisse unter anderem auch dazu dienen, für die restlichen Gemeinden einen möglichst vorbereiteten und ausgereiften Umstellungsprozess zu gewährleisten.

Derzeit wird politisch eine Verschiebung des Stichtags der erstmaligen Anwendung der VRV 2015 (§ 40 VRV 2015) diskutiert. Aus Sicht der Datenübermittlung (Gemeindehaushaltsdatenträger) aber auch für die Umsetzung von vorbereitenden Maßnahmen (Schulungen, Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen) wäre eine Verschiebung auf 01.01.2020 bzw. ein einheitlicher Termin seitens der Gemeindeaufsicht zu begrüßen. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird dieser

Vorschlag derzeit jedoch abgelehnt. Nach aktuellem Stand ist von einer Umsetzung entsprechend den vorgesehenen Fristen in der VRV 2015 auszugehen. Dies muss daher bei den Vorbereitungen berücksichtigt werden.

Die Umsetzung dieser Verordnung führt zu einer erheblichen Anpassung und Umstellung der derzeit bestehenden Gemeinde-Buchhaltungssysteme auf ein integriertes Haushaltssystem, bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung.

Die VRV 2015 ermöglicht die Erstellung von **gebietskörperschaftsübergreifend sowie bundesländerübergreifend vergleichbareren Haushalts- und Gebarungsdaten** unter Einbeziehung ausgelagerter Einheiten sowohl ohne als auch mit eigener Rechtspersönlichkeit (Beteiligungsnachweis). Dies ist für internationale Meldeverpflichtungen (EUROSTAT) oder auch nationale Meldeverpflichtungen (Statistik Austria, Österreichischer Stabilitätspakt 2012) grundlegende Voraussetzung. Der öffentliche Sektor ist nicht (mehr) isoliert zu betrachten, sondern als Einheit. Besonders verdeutlicht sich dies in den von Statistik Austria veröffentlichten und konsolidierten Daten zum öffentlichen Sektor, welche auch die Haushaltsdaten der Gemeinden beinhalten. Das Ziel besteht darin, Gebietskörperschaften zu verpflichten, Vermögen und Schulden einheitlich und vollständig auszuweisen.

Die Umstellung auf die neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussbestimmungen ist ein mehrjähriger Prozess, der neben der Anpassung von landesgesetzlichen Bestimmungen (Tiroler Gemeindeordnung 2001, Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012) auch eine Neuausrichtung des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens zur Folge haben wird.

Aufgrund der zuletzt intensiv geführten Diskussionen, bezogen auf die Umsetzung der neuen Haushaltsbestimmungen, wird es voraussichtlich im Herbst 2017 zur derzeit kundgemachten VRV 2015, also noch vor dem tatsächlichen Inkrafttreten, eine umfangreiche Novelle dazu geben, in der u.a. eine Anpassung der Nutzungsdauertabelle, eine Überarbeitung des Kontenrahmens sowie eine verpflichtende Darstellung des Detailnachweises auf Kontenebene bei Gemeinden erfolgen soll.

Als vorbereitende Maßnahmen zur Umsetzung des VRV 2015 wird derzeit in Arbeitsgruppen ein Mustervoranschlag bzw. ein Musterrechnungsabschluss erstellt bzw. wird es eine Neuauflage des „Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbände“ in Zusammenarbeit mit dem KDZ als Arbeitsbehelf geben.

Seitens der Statistik Austria wird derzeit an einer VRV-konformen Schnittstellenbeschreibung zur Übermittlung des Gemeindehaushalts-Datenträgers gearbeitet, die auch seitens des Landes Tirol (DVT) erhebliche Anpassungen der quartalweisen und jährlichen Datenübermittlung erforderlich machen wird.

Voranschlag und Rechnungsabschluss - VRV 2015

Nach der VRV 2015 besteht der **Voranschlag** aus einem Finanzierungsvoranschlag und einem Ergebnissvoranschlag wobei es zur Überprüfung, inwiefern die im Voranschlag festgesetzten Zahlen auch tatsächlich mit dem Rechnungsabschluss übereinstimmen, eine Voranschlagsvergleichsrechnung für Finanzierungs- und Ergebnisrechnung mit Begründung der wesentlichen Abweichungen gibt.

Wesentliche Neuerungen im **Rechnungsabschluss** ergeben sich daraus, dass es zukünftig einen Finanzierungshaushalt, einen Ergebnishaushalt sowie einen Vermögenshaushalt gibt.

1. Finanzierungshaushalt - Es sind **Einzahlungen und Auszahlungen** zu erfassen = Zufluss und Abfluss liquider Mittel in einem Finanzjahr. Es wird auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt. Die Veränderung der liquiden Mittel im Finanzierungshaushalt entspricht der Veränderung der liquiden Mittel im Vermögenshaushalt.

2. Ergebnishaushalt - Erträge und Aufwände sind periodengerecht abzugrenzen. Die Berücksichtigung von Erträgen und Aufwendungen hat für jenes Finanzjahr, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind, zu erfolgen. Die wirtschaftliche Zuordnung erfolgt nach dem tatsächlichen Wertverbrauch bzw. Wertzuwachs. Das Nettoergebnis fließt in das Nettovermögen (Passivseite des Vermögenshaushalts) ein.

3. Vermögenshaushalt - Gliederung in Aktiva (Vermögensseite) und Passiva (Kapitalseite). Zur Erstellung

der Vermögensrechnung ist eine Erfassung und Bewertung des gesamten Vermögens durch Ermittlung von Vermögenswerten und Erstellung eines Anlagespiegels (z.B. für Gebäude, Grundstücke, Straßen, Kanalisationssysteme, Wasserleitungen, usw.) erforderlich. Zur erstmaligen Erfassung von Vermögensgegenständen siehe die nachfolgenden Ausführungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz.

Vorbereitenden Maßnahmen - Erstellung der Eröffnungsbilanz

Es wird dringend empfohlen, die noch verbleibende Zeit bis zum Anwendungsstichtag auf Ebene der Gemeinden und Gemeindeverbände für vorbereitende Maßnahmen zu nützen.

Ein wesentlicher Schritt dazu ist es, eine Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Bestimmungen der VRV 2015 im Besonderen der Übergangsbestimmungen im 4. Abschnitt der VRV 2015 zu erstellen. Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gemäß § 39 VRV 2015 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 VRV 2015 angewendet werden. Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerte und Fremdmittel.

Die Übergangsbestimmungen in § 39 haben für Grundstücke, Gebäude und Bauten bzw. Grundstückseinrichtungen je nach verwendeter Bewertungsmethode erheblich unterschiedliche Werte (Bewertungsergebnisse) zur Folge.

Ziel der VRV 2015 ist es u.a., Gebietskörperschaften miteinander vergleichbar machen zu können.

Zur Erreichung dieses Zieles wurde im Zuge einer **Arbeitsgruppe** mit Steuerberater Prof. Dr. Helmut Schuchter und Dr. Klaus Kandler in Zusammenarbeit mit den Firmen Kufgem GmbH und GemNova Dienstleistungs GmbH ein **Leitfaden zur erstmaligen Erfassung und Bewertung von Gemeindevermögen** verfasst. Die Abteilung Gemeinden im Amt der Tiroler Landesregierung war in die Erstellung des Leitfadens eingebunden, dieser ist somit mit der Gemeindeaufsicht abgestimmt.

Der Leitfaden soll einerseits Gemeinden erleichtern, die Bewertung weitestgehend selbständig durchführen zu können. Andererseits soll dieser Leitfaden die einheitliche Interpretation und einheitliche Bewertungsmaßstäbe basierend auf der VRV 2015 für alle Tiroler Gemeinden sicherstellen.

Zur Gewährleistung einer VRV-konformen Vermögensbewertung und zur Erreichung des Zieles der Vergleichbarkeit wird seitens der Abt. Gemeinden empfohlen, die Grundsätze der Vermögenserfassung und -bewertung dieses Leitfadens bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.

Mit Juni 2017 beginnt das **Schulungsprogramm** zum Leitfaden zur erstmaligen Erfassung und Bewertung von Gemeindevermögen für alle Gemeinden und Gemeindeverbände in Tirol.

Es wird empfohlen, dass jene Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die mit den Aufgaben der Erfassung und Bewertung des Gemeindevermögens betraut sind, von diesem Schulungsangebot Gebrauch machen.

27.

Verordnungen der Gemeindeorgane - Hinweise und Empfehlungen

A) Allgemeines

Bei Verordnungen handelt es sich um Rechtsvorschriften, die sich an die Allgemeinheit richten und verbindlich sind. Auf der Gemeindeebene gründen sich Verordnungen überwiegend auf einen Beschluss des Gemeinderates und stellen ein zentrales Rechtsinstrument in vielen Rechtsbereichen dar; beispielsweise seien nur genannt

das Abgabewesen und die ortspolizeilichen Verordnungen. Damit nun die Verbindlichkeit von Verordnungen eintritt und damit eine Rechtsnorm geschaffen wird, sind inhaltliche und formale Kriterien zu erfüllen bzw. einzuhalten. Gemäß § 122 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 hat die Gemeinde die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde aus dem Bereich der

Landesvollziehung erlassenen Verordnungen unverzüglich der Landesregierung (je nach Aufgabenbereich Abteilung Gemeinden, Bau- und Raumordnungsrecht, Verkehr, ...) bekannt zu geben. Diese hat die vorgelegten Verordnungen inhaltlich und formell (zuständiges Organ, Beschlusserfordernisse, Kundmachung usw.) auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Dasselbe gilt gemäß § 6 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz; BGBl. Nr. 123/1967, für Verordnungen der Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Bundesvollziehung; diese sind dem Landeshauptmann (zuständige Abteilung) mitzuteilen.

In der Folge wird auf einige Kriterien näher eingegangen bzw. werden Hinweise und Empfehlungen für die Bearbeitung von Verordnungen in den Gemeinden gegeben.

B) Musterverordnungen im Portal Tirol

In den letzten Monaten wurden die im Portal Tirol zur Verfügung stehenden Musterverordnungen überarbeitet und aktualisiert. Diese sind unter folgender Internetadresse abrufbar: **Portal Tirol/Gemeindeanwendung Land Tirol/Info-Gemeinden/WIKI Abt. Gemeinden**. Es wird empfohlen, die dortigen Musterverordnungen als Grundlage für die Erstellung neuer Verordnungen bzw. die Überarbeitung und Änderung geltender Verordnungen heranzuziehen.

Im Einzelnen wird auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

a) Finanzausgleichsgesetz 2017

Mit 01. Jänner 2017 ist das Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in Kraft getreten. Das Finanzausgleichsgesetz 2017 stellt die rechtliche Grundlage für Gemeindeabgaben auf Grund des freien Beschlussrechtes dar und ist wie oben angeführt zu zitieren.

b) Dynamische Verweisungen

Der Begriff der sogenannten „dynamischen Verweisung“ bedeutet, dass ein bestimmtes Gesetz mit dem Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ zitiert wird. Nun hat der Verfassungsgerichtshof mehrfach judiziert, dass dynamische Verweisungen grundsätzlich nicht verfassungskonform sind und (im konkreten Fall) die betroffene Verordnung als verfassungswidrig aufgehoben. Dementsprechend werden in den zur Verfügung gestellten

Musterverordnungen keine dynamischen Verweisungen mehr verwendet, sondern die einzelnen Gesetze in der Stammfassung und der Fassung der zuletzt erfolgten Änderung/Novellierung zitiert.

c) Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention haben Bund, Länder und Gemeinden eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung am gesellschaftlichen Leben in allen Bereichen zu ermöglichen. In Umsetzung dieser Konvention sollen Assistenz- und Therapiehunde Menschen mit einer Behinderung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtern. Die entsprechende Regelung wurde mit dem § 39a des Bundesbehindertengesetzes geschaffen.

Nachdem die Umsetzung der Konvention auch die Gemeinden betrifft, wird dringend empfohlen, in jenen Verordnungen, die Verbote in Bezug auf das Mitbringen von Tieren oder das Verwenden von Fahrzeugen enthalten (z.B. Friedhofsordnungen, Spielplatzverordnungen usw.), entsprechende Ausnahmen für Menschen mit einer Behinderung vorzusehen (hinsichtlich der Formulierung siehe unsere Musterverordnungen).

C) Kundmachung von Verordnungen

Gemäß § 60 Abs. 1 TGO sind Verordnungen unverzüglich durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde für die Dauer von zwei Wochen und in sonst ortsüblicher Weise kundzumachen. Wiederholend wird darauf hingewiesen, dass die Kundmachungspflicht zwingend ist und eine nicht gehörig kundgemachte Verordnung keinerlei Rechtswirksamkeit entfaltet.

In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof immer wieder darauf hingewiesen, **dass der gesamte Verordnungstext kundzumachen** ist. So stellen etwa der Hinweis, dass die Verordnung zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufliegt, oder der Anschlag der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates an der Amtstafel keine ordentliche Kundmachung dar.

Dies gilt auch für die jährlich zu beschließenden Gebührenerhöhungen, welche im Ergebnis eine Änderung der jeweiligen Verordnung darstellen.

Aus diesem Grund haben wir dafür eine eigene Mustervorlage „Verordnung Gebühren und Indexanpassungen“ erstellt, deren Verwendung zukünftig empfohlen wird.

28.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juni 2017

Ertragsanteile an	2016	2017	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-2.282.571	-1.700.704	581.867	25,49
Lohnsteuer	17.676.588	19.744.305	2.067.717	11,70
Kapitalertragsteuer	850.691	1.044.495	193.804	22,78
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	981.866	722.784	-259.082	-26,39
Körperschaftsteuer	-720.176	-615.548	104.628	14,53
Abgeltungssteuern Schweiz	-2	0	2	100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	928	0	-928	-100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	832	246	-585	-70,37
Stiftungseingangssteuer	10.025	1.406	-8.619	-85,97
Bodenwertabgabe	8.512	8.173	-340	-3,99
Stabilitätsabgabe	378.299	63.535	-314.763	-83,20
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	16.904.994	19.268.693	2.363.700	13,98
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	17.895.479	14.912.843	-2.982.636	-16,67
Abgabe von alkoholischen Getränken	8	0	-8	-100,00
Tabaksteuer	1.560.682	1.919.532	358.850	22,99
Biersteuer	239.920	63.518	-176.402	-73,53
Mineralölsteuer	4.618.787	2.410.432	-2.208.356	-47,81
Alkoholsteuer	109.579	86.738	-22.841	-20,84
Schaumweinsteuer	12.985	11.378	-1.607	-12,38
Kapitalverkehrssteuern	-17.163	2.736	19.898	115,94
Werbeabgabe	256.847	67.442	-189.404	-73,74
Energieabgabe	722.741	1.125.774	403.033	55,76
Normverbrauchsabgabe	308.396	327.050	18.654	6,05
Flugabgabe	72.451	88.285	15.834	21,85
Grunderwerbsteuer (Aufteilung nach einheitl. Schlüssel)	24.162	0	-24.162	-100,00
Grunderwerbsteuer	10.230.720	9.462.888	-767.832	-7,51
Versicherungssteuer	893.763	898.509	4.746	0,53
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.730.585	1.799.831	69.246	4,00
KFZ-Steuer	-4.710	13.495	18.205	386,52
Konzessionsabgabe	143.283	172.290	29.007	20,24
rechnungsmäßig Ertragsanteile	38.798.517	33.362.742	-5.435.775	-14,01
Gemeindeanteil am Pflegegeld	-879.083			
Summe sonstige Steuern	37.919.433	33.362.742	-4.556.691	-12,02
Kunstförderungsbeitrag	43.679	46.055	2.375	5,44
Summe	54.868.107	52.677.490	-2.190.616	-3,99

29.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juni 2017

Ertragsanteile an	2016	2017	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	12.585.132	13.724.330	1.139.199	9,05
Lohnsteuer	124.079.049	124.993.431	914.382	0,74
Kapitalertragsteuer	6.535.810	7.071.707	535.897	8,20
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	3.918.454	4.020.645	102.191	2,61
Körperschaftsteuer	26.155.023	31.193.576	5.038.553	19,26
Abgeltungssteuern Schweiz	14.990	1.961	-13.029	-86,92
Abgeltungssteuern Liechtenstein	827	-3	-831	-100,41
Erbschafts- und Schenkungssteuer	18.239	4.102	-14.137	-77,51
Stiftungseingangssteuer	137.803	95.079	-42.724	-31,00
Bodenwertabgabe	281.925	304.296	22.371	7,93
Stabilitätsabgabe	1.595.223	858.364	-736.859	-46,19
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	175.322.476	182.267.487	6.945.011	3,96
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	124.333.466	115.363.178	-8.970.288	-7,21
Abgabe von alkoholischen Getränken	118	0	-118	-100,00
Tabaksteuer	8.584.474	9.054.796	470.321	5,48
Biersteuer	958.425	904.828	-53.597	-5,59
Mineralölsteuer	21.212.019	21.229.954	17.935	0,08
Alkoholsteuer	741.508	767.457	25.948	3,50
Schaumweinsteuer	132.320	136.609	4.289	3,24
Kapitalverkehrssteuern	576.317	-225	-576.541	-100,04
Werbeabgabe	1.957.509	575.715	-1.381.795	-70,59
Energieabgabe	5.067.999	5.156.460	88.461	1,75
Normverbrauchsabgabe	1.667.240	1.962.635	295.395	17,72
Flugabgabe	483.984	546.865	62.881	12,99
Grunderwerbsteuer (Aufteilung nach einheitl. Schlüssel)	144.972	0	-144.972	-100,00
Grunderwerbsteuer	65.955.302	60.189.400	-5.765.902	-8,74
Versicherungssteuer	5.751.061	6.098.671	347.610	6,04
Motorbezogene Versicherungssteuer	9.489.706	9.989.102	499.397	5,26
KFZ-Steuer	171.332	264.729	93.397	54,51
Konzessionsabgabe	1.262.421	1.287.086	24.665	1,95
rechnungsmäßig Ertragsanteile	248.490.173	233.527.260	-14.962.913	-6,02
Gemeindeanteil am Pflegegeld	-5.274.500			
Summe sonstige Steuern	243.215.673	233.527.260	-9.688.413	-3,98
Kunstförderungsbeitrag	85.865	90.164	4.299	5,01
Summe	418.624.015	415.884.911	-2.739.103	-0,65
Zwischenabrechnung	9.580.729	-9.684.057	-19.264.786	-201,08
Gesamt	428.204.744	406.200.854	-22.003.889	-5,14

VERBRAUCHERPREISINDEX		
FÜR APRIL 2017		
(vorläufiges Ergebnis)		
	März 2017	April 2017
	(endgültig)	(vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	102,6	102,8
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	113,6	113,8
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	124,4	124,6
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	137,5	137,8
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	144,7	144,9
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	189,2	189,6
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	294,1	294,6
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	516,1	517,1
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	657,6	658,8
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	659,7	661,0
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat April 2017 beträgt 102,8 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für März 2017 um 0,2 % gestiegen (März 2017 gegenüber Februar 2017 + 0,5 %). Gegenüber April 2016 ergibt sich eine Steigerung um 2,1 % (März 2017/2016 + 1,9 %).</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck